

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Coolrec RDE Rücknahmen Demontagen Elektronik-Recycling GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Donatusstraße 127-129
50259 Pulheim-Brauweiler

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

17.01.2014

Mein Aktenzeichen
314-23-134-1/2007-02
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Joachim Becherer
Joachim.Becherer@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2578
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung nach §§ 16 i.V.m.16 Abs. 2 und 8a zur Änderung der Anlage zum
Lagern, Behandeln und Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen in 55774 Baumholder, Auf Schneeweid (RDE I)**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Coolrec RDE Rücknahmen Demontagen Elektronik-Recycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Donatusstraße 127-129, 50259 Pulheim-Brauweiler, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 06.03.2008 genehmigten Anlage zum Lagern, Behandeln und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in 55774 Baumholder, Auf Schneeweid 55 in der Gemarkung Baumholder, Flur 17, Flurstücke 542/1 und 542/2 **durch**

- den Neubau von überdachten Zwischenlagerflächen auf der Parzelle 541/2, mit Errichtung eines Umschlag- und Bearbeitungsplatzes und Containerlagerflächen,
- den Umbau der Sortier- und Zerlegungstechnik innerhalb der bestehenden Halle,

1/49

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt

- den Hallenanbau für Lagerboxen (BE0090) mit Förderbändern aus der bestehenden Halle
- der Erhöhung der Lagermenge von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie
- der Erweiterung des Positivkatalogs um die Abfallschlüssel 13 03 07*, 13 03 10*, 15 01 10*, 15 02 02* und 19 12 11*.

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Hinweis:

Dem Bescheid sind als Anlage 1 -3 die Positivkataloge, getrennt nach den verschiedenen Anlagen, beigelegt.

Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür erstellte und am 04.06.2013 eingereichte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Inhaltsverzeichnis:

- 0. Erläuterungen
 - 0.1 Eintragung im Handelsregister – Amtsgericht Köln
 - 0.2 Auszug Handelsregister
 - 0.3 Änderungsantrag nach § 16 BImSchG

0.4 Inhaltsverzeichnis

1. Änderungsantrag nach § 16 BImSchG

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

2. Antrag

2.1 Antrag

- 2.1.1 Antrag - Formular 1.1, 1.2
- 2.1.2 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2
- 2.1.3 Anlagedaten - Formular 3
- 2.1.4 Anlage zu Formular 4 –Gehandhabte Stoffe-
- 2.1.5 Gehandhabte Stoffe – BE 0020 - Formular 4
- 2.1.6 Gehandhabte Stoffe – BE 0030 - Formular 4
- 2.1.7 Gehandhabte Stoffe – BE 0040, 0050, 0060, 0080 - Formular 4
- 2.1.8 Gehandhabte Stoffe – BE 0070, 0100, 0120 - Formular 4
- 2.1.9 Gehandhabte Stoffe – BE 0110 - Formular 4
- 2.1.10 Gehandhabte Stoffe – BE 0130 - Formular 4
- 2.1.11 Ergänzung zur Positivliste
- 2.1.12 Betriebsablauf/ Einleiterdaten - Formular 5.1
- 2.1.13 Verzeichnis der Emissionsquellen - Formular 6.1
- 2.1.14 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate - Formular 7
- 2.1.15 Angaben zu den Abfällen, Seite 1 bis 30 - Formular 9.1
- 2.1.16 Entsorgungsbestätigung, Seite 1 bis 30 - Formular 9.2
- 2.1.17 Angaben zum Abwasser - Formular 9.3
- 2.1.18 Arbeitsschutz (Anlage zu 10.1,10.2 und 10.3)
- 2.1.19 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.1
- 2.1.20 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.2
- 2.1.21 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.3
- 2.1.22 Brandschutz (Anlage zu 11.1 und 11.2)
- 2.1.23 Baulicher Brandschutz - Formular 11.1
- 2.1.24 Allgemeiner Brandschutz - Formular 11.2
- 2.1.25 Naturschutz und Landespflege - Formulare 12
- 2.1.26 Textfestsetzungen zum Bebauungsplan
- 2.1.27 Anlage 1 - Ansprechperson

3. Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - 3.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung, Seite 1 bis 13
 - 3.2 Übersicht über die Betriebseinheiten

4. Betriebshandbuch
 - 4.1 Betriebshandbuch, Seite 1 bis 14

5. Zeichnerische Unterlagen
 - 5.1 Übersichtskarte - M. 1: 250.000
 - 5.2 Liegenschaftskarte - M. 1: 1.000
 - 5.3 Lageplan Betriebseinheiten - M. 1: 250
 - 5.4 Luftbild - M. 1 : 1.500

6. Immissionsschutz
 - 6.1 Schematische Darstellung der Anlage
 - 6.2 Anlage 3 – Flussdiagramme, Seite 1 bis 8

7. Schalltechnische Immissionsprognose
 - 7.1 Angaben zu Lärmemissionen und Immissionen
 - 7.2 Ergänzende Stellungnahme Büro Pies, Seite 1 bis 2
 - 7.3 Schalltechnische Immissionsprognose Büro Pies, Seite 1 bis 38, einschl. Anhang 1 bis 5.

8. Staubemissionen
 - 8.1 Angaben zu Staubemissionen
 - 8.2 Aufstellplan Entstaubungsanlage - M. 1: 125
 - 8.3 Technische Daten Entstaubungsanlage, Seite 1 bis 8

9. Beschreibung der techn. Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge
 - 9.1 Darstellung technischer Betriebseinrichtungen, Seite 1 bis 2
 - 9.2 Sicherheitsdemontagerbank für Flachbildschirme mit Quecksilberfiltration, Seite 1 bis 2

- 9.3 Regallager für Gefahrstoffe, Seite 1 bis 56
- 9.4 Beschreibung der Erdkabelschälmaschine, Seite 1 bis 30
- 9.5 Beschreibung Pumpe Dieseltankstelle, Seite 1 bis 2
- 9.6 Beschreibung Mobilbagger Komatsu PW 160-7, Seite 1 bis 24
- 9.7 Beschreibung Stapler, Seite 1 bis 14
- 9.8 Beschreibung Radlader Paus, Seite 1 bis 6
- 9.9 Beschreibung Radlader Yale, Seite 1 bis 12
- 9.10 Beschreibung Hochhubwagen, Seite 1 bis 4

10. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- 10.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

11. Bauantragsunterlagen (siehe gesonderten Ordner)

- 11.1 Deckblatt zum Bauantrag
- 11.2 Antrag auf Baugenehmigung, Seite 1 bis 4
- 11.3 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn
- 11.4 Katasterlageplan,
 - 11.4.1 Liegenschaftskarte - M. 1: 1.000
 - 11.4.2 Liegenschaftskarte mit Gebäudeeintragungen - M. 1: 1.000
- 11.5 Flurstücks- und Eigentüternachweis, Seite 1 bis 4
- 11.6 Lageplan Betriebseinheiten - M. 1: 250
- 11.7 Recyclinghalle - Grundriss, Schnitt, Ansichten - M. 1: 100
- 11.8 Bürogebäude – Grundriss, Ansichten - M. 1: 100
- 11.9 Großer Schüttbunker – Grundriss, Schnitte, Ansichten – M. 1: 100
- 11.10 Kleiner Schüttbunker – Grundriss, Schnitte, Ansichten – M. 1: 100
- 11.11 Baubeschreibung Gebäude, Seite 1 bis 3
- 11.12 Anlage zum Bauantrag, Bebaute Fläche, Umbauter Raum, Nutzflächenberechnung, Seite 1 bis 2
- 11.13 Nachweis der GRZ, Seite 1 bis 2
- 11.14 Nachweis der GFZ, Seite 1 bis 2
- 11.15 Stellplatzberechnung, Seite 1 bis 2
- 11.16 Entwässerungsantrag, Seite 1 bis 2
- 11.17 Entwässerungsanlagenplan - M. 1: 250

- 11.18 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Seite 1 bis 13
- 11.19 Statische Berechnung
- 11.20 Positionsplan – Große und kleine Schüttbunker - M. 1: 100
- 11.21 Schal- und Bewehrungsplan Bodenplatte,
Großer Schüttbunker – M. 1: 75, 1: 25
- 11.22 Schal- und Bewehrungsplan Ringanker,
Großer Schüttbunker – M. 1: 75, 1: 25
- 11.23 Schal- und Bewehrungsplan, Kleiner Schüttbunker – M. 1: 25, 1: 75

12. Sonstiges

- 12.1 Vollmacht
- 12.2 Mietvertrag für Gewerberäume und –Flächen, Seite 1 bis 15
- 12.3 Zertifizierungen
 - 12.3.1 Entsorgungsbetrieb, Seite 1 bis 8
 - 12.3.2 Zertifikat Erstbehandlungsanlage nach ElektroG
 - 12.3.3 Zertifikat nach DIN EN ISO 9001
 - 12.3.4 Zertifikat nach DIN EN ISO 14001
 - 12.3.5 Dokumentation TV- Kanaluntersuchung, Seite 1 bis 19
 - 12.3.6 Baugrunduntersuchung und Gutachten, Seite 1 bis 18
 - 12.3.7 Prüfbericht Abscheideranlage, Seite 1 bis 43

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen

unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**

- 2. Errichtung der Anlage**
 - 2.1 Ausführung**
 - 2.2 Arbeitsschutz**
 - 2.3 Brandschutz**
 - 2.4 Mitteilungspflichten/Abnahmen**

- 3. Betrieb der Anlage**
 - 3.1 Allgemeines**
 - 3.2 Annahme von Abfällen**
 - 3.3 Behandlung der Abfälle**
 - 3.4 Personal / Arbeitsschutz**
 - 3.5 Immissionsschutz**
 - 3.6 Bepflanzung**
 - 3.7 Entwässerung**

- 4. Dokumentation/ Nachweise**

5. Schadensfälle

6. Hinweise

1. Nebenbestimmung Nr. 1.3 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeines

1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm, ~~die TA Siedlungsabfall, TA Abfall~~ und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (LBauO, Wasserbauprüfverordnung etc.) zu beachten.

Ferner sind das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) zu beachten.

2. Nebenbestimmung Nr. 1.4 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert

1.4 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **70.000 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Hinweis: Im oben genannten Betrag sind die bislang erbrachten 35.000 € bereits enthalten. Nach Eingang der Bürgschaftsurkunde über den erhöhten Gesamtbetrag

der Sicherheitsleistung, wird die bisher hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück gegeben.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat
oder
- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

2. Errichtung der Anlage

2.1 Ausführung

3. Nebenbestimmungen Nr. 2.1.5 bis 2.1.8 werden neueingefügt.

2.1.5 Bei den Containerstellplätzen, dem Lager II und der Hallenerweiterung ist ein Mindest-Grenzabstand zu den jeweiligen Nachbarparzellen von mindestens 3,00 m einzuhalten.

2.1.6 Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und die Bauüberwachung der baulichen Anlagen ist ein vom Ministerium der Finanzen im Land Rheinland-Pfalz anerkannter Prüflingenieur für Baustatik zu beauftragen.

2.1.7 Nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten ist eine Bescheinigung des beauftragten Prüflingenieurs (mit Formblatt „ Bescheinigung über die Bauausführung“) der

- KV BIR – untere Bauaufsicht
- SGD Nord, Ref. 31

vorzulegen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

2.1.8 Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme sind für die einzelnen Anlagen Bestandspläne (in zweifacher Ausfertigung) mit Eintragung aller Anlagenteile (Leitungen, Behältern, Gebäuden, befestigte Flächen, Abluftanlagen, Entwässerungseinrichtungen usw.) der SGD Nord vorzulegen.

2.3 Brandschutz

4. Nebenbestimmungen 2.3.3 und 2.3.4 werden neu eingefügt:

2.3.3 In der Recyclinghalle sind an den in den Planunterlagen (Ordner „Bauantrag Statik“ Anlage 1.3) mit "NA" (Notausgang) gekennzeichneten Stellen Notausgänge mit in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen vorzusehen. Die Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen; sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Ge-

bäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein.
Hinweis: Diese Notausgangstüren waren bereits in den Planunterlagen zur ursprünglichen Baugenehmigung vom 19.07.1994 enthalten und sind nach wie vor erforderlich.

2.3.4 Die im Formular 11.1 angegebenen Feuerlöscher müssen der DIN EN 3 entsprechen.

2.4 Mitteilungspflichten/Abnahmen

5. Nebenbestimmung Nr. 2.4.2 und 2.4.3 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

2.4.2 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn sind folgende Unterlagen je 1-fach

- der von einem Prüf-Ingenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis für die zu errichtende Überdachung (Statik) der
- KV BIR – untere Bauaufsicht – und der
- SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~ (nur Prüfbescheinigung über geprüfte Statik)

vorzulegen.

2.4.3 Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind der Baubeginn sowie die für die einzelnen Baumaßnahmen vorgesehenen Bauleiter der

- SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~ und der
- KV BIR – untere Bauaufsicht –

mitzuteilen. Gleiches gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.

6. Nebenbestimmung Nr. 2.4.5 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

2.4.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage sowie nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme durchführen zu lassen. Die behördliche Abnahme ist spätestens 1 Woche vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich bei der

- SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~

zu beantragen. Für untergeordnete Maßnahmen kann die Abnahme auch telefonisch beantragt werden. Abweichungen von den Planunterlagen einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung ergeben haben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Zur Abnahme sind ferner nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Qualifikation des Personals gem. Nebenbestimmung 3.1.4
- Bestätigung einer Elektrofachkraft über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gem. Nebenbestimmung 2.2.2
- Bepflanzungsplan gem. Nebenbestimmung 3.6.1
- Entwässerungsplan gem. Nebenbestimmung 3.7.1

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

3. Betrieb der Anlage

3.1 Allgemeines

7. Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlage sind der

- SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~ und
- SGD Nord, Reg. GA I-O

schriftlich anzuzeigen.

8. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.3 und 3.1.4 des Bescheides vom 06.03.2008 werden wie folgt geändert:

3.1.3 Die Kapazitäten der Anlage werden wie folgt festgelegt:

Gesamtkapazität/ Durchsatzleistung	30.000 t/a bzw. 150 t/d
Zwischenlager	max. 600 t
Demontage	max. 150 t/d
Zwischenlager für demontierte gefährliche Abfälle	max. 51 t
Containerfreilager	max. 305 t
Umschlag	max. 150 t/d bzw. 10.000 t/a

3.1.4 Der Betreiber der Abfallanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Insbesondere muss das mit der Demontage bzw. Sortierung beauftragte Personal in der Lage sein schadstoffhaltige Komponenten oder Baugruppen zu erkennen, entsprechend einzustufen und zu behandeln. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen (~~vgl. Nr. 5.3.1 der TA Abfall~~). Die Qualifikation des Personals ist der SGD Nord vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

9. Nebenbestimmung Nr. 3.1.6 wird neu eingefügt:

3.1.6 Der Betrieb der Anlage einschl. An- und Abtransport ist nur im Zweischichtbetrieb von Montag bis Freitag in der Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14:00 Uhr zulässig.

3.2 Annahme von Abfällen

10. Nebenbestimmung Nr. 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.6 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

3.2.3 Bei jeder Anlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen (~~vgl. Nr. 5.2.3 TA Abfall~~). Entspricht die Anlieferung nicht den festgelegten Bestimmungen, ist die Ladung zurückzuweisen und dieser Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.4 Die Annahme eines gefährlichen Abfalls ist nur zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein Entsorgungsnachweis erbracht werden kann (~~vgl. TA Abfall Nr. 7.1~~). Die Entsorgung von Abfällen ist nach den Vorschriften der NachweisVO zu dokumentieren. Die landesrechtliche Andienungspflicht an die SAM ist zu beachten.

3.2.6 Die Annahme eines Abfalls zur Behandlung ist nur zulässig, wenn für die bei der Behandlung anfallenden gefährlichen Rückstände ein von der SAM bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt (~~vgl. TA Abfall Nr. 8.2~~).

11. Nebenbestimmungen Nr. 3.2.7 bis 3.2.10 werden neu eingefügt:

3.2.7 In der Anlage dürfen keine Abfälle mit dem Schlüssel 19 12 11* „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten“ von extern angenommen werden.

3.2.8 Photovoltaik-Module dürfen in der Anlage nur zwischengelagert und für den Weitertransport zu größeren Einheiten zusammengestellt werden. Eine Behandlung/Demontage der Photovoltaik-Module ist nicht zulässig. PV-Module mit gefährlichen Inhaltsstoffen, z.B. Cd-haltige Dünnschicht-

module, sind unter den Abfallschlüsseln 16 02 13* bzw. 20 01 35* anzunehmen bzw. weiterzugeben, für nicht gefährliche PV-Module sind die Abfallschlüssel 16 02 14 und 20 01 36 zu verwenden.

3.2.9 Kunststoffe mit Gehalten an polybromierten Diphenylethern ≥ 1.000 mg/kg als Summenparameter der vier PBDEs Tetra-, Penta-, Hexa- und Hepta-BDE (Beschluss der LAGA, 95. Sitzung) sind als gefährliche Abfälle (Abfallschlüssel 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile) einzustufen. Die Annahme und Weitergabe von Fernseher- und Monitorrückwänden unter dem Abfallschlüssel 19 12 04 ist nur zulässig, wenn dieser Grenzwert nachweislich unterschritten wird.

3.2.10 Flammschutzmittel enthaltende Kunststoffe, die dem Abfallschlüssel 16 02 15* zuzuordnen sind, dürfen nur in Entsorgungswege gegeben werden, die den Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG entsprechen. Eine stoffliche Verwertung ist dabei nicht zulässig.

3.3 Behandlung der Abfälle

12. Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

3.3.2 Die Anlage ist ~~gem. Nr. 7.1 TA Abfall und Nr. 8 TASI~~ so zu betreiben, dass die anschließende Verwertung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird. Die Abfälle sind ggf. vor Niederschlag zu schützen und in geeigneten zugelassenen Behältnissen zu lagern. Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

13. Nebenbestimmung Nr. 3.3.4 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

3.3.4 Gefährliche Abfälle müssen grundsätzlich in überdachten Bereichen gelagert werden (~~vgl. TA Abfall Nr. 6.1.6~~). Für die Standorte zur Zwischenlagerung von

Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind gem. Anhang IV des ElektroG geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtung sowie wetterbeständiger Abdeckung für geeignete Bereiche zulässig. **Auf den wasserundurchlässig befestigten Freilagerflächen ist die Lagerung gefährlicher Abfälle in wetterfest geschlossenen Containern nur kurzzeitig zulässig.**

Hinweis: Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind als gefährliche Abfälle einzustufen, wenn sie gefährliche Bestandteile oder gefährliche Bauteile enthalten. Solange keine Vordemontage stattgefunden hat oder das Nichtvorhandensein gefährlicher Bauteile nicht nachgewiesen wurde, sind diese als gefährliche Abfälle einzustufen **(~~Elektro-AltgeräteMerkblatt/EAG-Merkblatt~~) (Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Altgeräte- Merkblatt) Stand: September 2009)**

14. Nebenbestimmung Nr. 3.3.5 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

3.3.5 Bei Erfassung, Lagerung, Transport und Behandlung der Elektro- und Elektronikgeräte ist die LAGA-Richtlinie 31 "~~Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten~~" (~~Elektro-Altgeräte-Richtlinie~~) vom 24.3.2004 – **Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Altgeräte-Merkblatt) Stand: September 2009** sinngemäß anzuwenden. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Bei der Anlieferung von Elektro-Altgeräten sind diese hinsichtlich Beschädigungen, die eine Gefährdung der Umwelt bewirken können, zu begutachten. Auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen. Eine ausreichende Menge an Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten sowie Quecksilberabsorber sind bereit zu halten.
- b) Die Entgegennahme und Lagerung der Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung

erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken würde, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z.B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Geräte, Baugruppen und Bauteile, die flüssige Betriebsmittel enthalten, sind in oder über geeigneten Auffangvorrichtungen zu lagern.

15. Nebenbestimmung Nr. 3.3.10 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

3.3.10 Der Ausbau der LCD-Module hat so zu erfolgen, dass eine Zerstörung der LCD (Liquid Cristall Display) verhindert wird. Eventuelle quecksilberhaltige Leuchtsysteme sind auszubauen und getrennt zu entsorgen. **Die Demontage quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtungen aus Flachbildschirmen darf nur an der Sicherheitsdemontagewerkbank erfolgen. Die Bedienungsanleitung der Demontagewerkbank ist zu beachten.**

16. Nebenbestimmung Nr. 3.3.17 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

3.3.17 Werden Holzteile (z.B. Gehäuse) von Geräten abgetrennt, so sind diese Hölzer als A IV-Holz einzustufen und unter dem Abfallschlüssel 19 12 06* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält) einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage zuzuführen. Eine Vermischung mit unbelasteten Hölzern bzw. Hölzern anderer Altholzkategorien ist nicht zulässig (~~vgl. Vermischungsverbot TA Abfall Nr. 4.2).~~

Anmerkung:

Diese Hölzer sind nicht für das Recycling in der Spanplattenindustrie (~~vgl. S. 15 Entsorgungsnachweise~~) geeignet. Hier sollten nur unbehandelte Hölzer wie z.B. Einwegpaletten oder Verpackungshölzer eingesetzt werden.

17. Nebenbestimmungen Nr. 3.3.18 bis 3.3.28 werden neu eingefügt:

- 3.3.18** Über die Annahmebedingungen ist darauf hinzuwirken, dass Altholz bereits an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorie getrennt erfasst und getrennt gehalten wird, soweit dies für eine hochwertige Verwertung gem. AltholzV erforderlich ist (§ 10 AltholzV).
- 3.3.19** Die unterschiedlichen Altholzkategorien sind getrennt zu lagern.
- 3.3.20** Bei der Annahme von nicht gefährlichen Holzabfällen (15 01 03, 17 02 01, 19 12 07, 20 01 38) ist eine Sichtprüfung auf holzschutzmittelhaltige Hölzer (A IV Holz) durchzuführen. Diese sind auszusortieren, getrennt zu lagern und unter AbfSchl 19 12 06* einem geeigneten Entsorgungsweg zuzuführen. Eine Vermischung mit unbelasteten Hölzern bzw. Hölzern anderer Altholzkategorien ist nicht zulässig.
- 3.3.21** Aussortiertes PCB-Altholz (z.B. Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden die polychlorierte Biphenyle enthalten) ist getrennt zu halten und nach den Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung zu beseitigen.
- 3.3.22** Werden Althölzer an Sortieranlagen abgegeben, so ist darauf zu achten, dass durch die Lagerung, ggf. Vorsortier- bzw. Umladevorgänge keine Zerkleinerung des Material erfolgt, welche die nachfolgende Sortierung der Holzabfälle beeinträchtigen könnte.
- 3.3.23** Eine Behandlung (z.B. Zerkleinerung) von A IV-Holzabfällen ist nicht zulässig.
- 3.3.24** In der Anlage dürfen keine Kabel mit gefährlichen Inhaltsstoffen (17 04 10*) behandelt werden.
- 3.3.25** Umladevorgänge gefährlicher Abfälle (z.B. die Befüllung der IBC für das Gefahrstofflager) sind grundsätzlich unter Dach auf befestigter Fläche durchzuführen. In der BE 110 „Chemikalienlager“ dürfen nur abschließend verfüllte und verschlossene IBC zwischengelagert werden.

3.3.26 In den Betriebseinheiten BE 60 „Demontagefläche ölhaltige Abfälle“ und BE 110 „Chemikalienlager“ sind ausreichende Mengen geeigneter Aufsaugmaterialien vorzuhalten.

3.3.27 Beim Umgang mit staubenden Abfällen ist eine Staubbildung beim Umschlagen bzw. Lagern der Abfälle, z.B. durch Befeuchten oder Abdecken, zu vermeiden.

3.3.28 Bei der Lagerung von witterungsempfindlichen nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Holz, Papier) im Freien sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Lagern in abgedeckten Mulden) vor Feuchtigkeit zu schützen, um eine hochwertige Verwertung nicht zu beeinträchtigen.

3.4 Personal / Arbeitsschutz

18. Nebenbestimmung Nr. 3.4.3 und 3.4.8 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

3.4.3 Arbeitnehmer die im Freien, insbesondere in der kalten Jahreszeit, beschäftigt werden, ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass beim Umgang mit Gefahrstoffen keine gefährlichen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden und die Arbeitnehmer nicht mit flüssigen oder festen Gefahrstoffe in Hautkontakt kommen. Hierbei ist die ~~LASI-Veröffentlichung LV 27 „Manuelle Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten“~~ **Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis „Elektronikschrottreycling – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten“- Stand: Mai 2011 zu beachten.**

3.4.8 Zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen Betreuung ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Als Fachkraft für Arbeitssicherheit darf nur bestellt werden, wer die in ~~§ 4 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)~~ **in § 4 der BGHV –DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

vom **01.1.2011** gestellten Anforderungen erfüllt. Der Verpflichtung zur Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann auch durch die Beauftragung eines überbetrieblichen Dienstes nachgekommen werden.

19. Nebenbestimmungen Nr. 3.4.13 bis 3.4.18 werden neu eingefügt:

3.4.13 Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.

Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

3.4.14 Die Sortiereinrichtungen müssen mit technischen Maßnahmen versehen sein, die sicher stellen, dass Personen, die z. B. aus Unachtsamkeit oder wegen eines Schwächeanfalls auf die laufenden Sortierbänder geraten, über Reißleinen oder sonstige geeignete Not-Aus-Einrichtungen verfügen, welche die Anlagen beim Ziehen der Reißleine / sonstige Not-Aus-Einrichtung rechtzeitig stillsetzen.

3.4.15 Für die Arbeitsplätze innerhalb der Aufbereitungshalle ist gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe –Arbeitsplatzgrenzwerte- (TRGS 900) ein Schichtmittelwert von 3 mg/m³ Staub (alveolengängige Fraktion) bzw. 10 mg/m³ (einatembare Fraktion) in der Atemluft maßgebend. Zur Einhaltung der v. g. Grenzwerte sind die erforderlichen Einhausungen der Anlagenteile vorzunehmen und diese an die eigens beantragte entsprechend dimensionierte Absaugeinrichtung anzuschließen.

3.4.16 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Unterweisung der Beschäftigten

Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz

Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

Kennzeichnung als Lärmbereich

Aufstellung und Durchführung eines Lärminderungsprogramms

Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz

Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.

3.4.17 Arbeitsstättenrechtliche Anforderungen sind erfüllt, wenn Folgendes berücksichtigt wird:

- **In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein.**
- **Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt oder zum Stillstand kommen können oder mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgerüstet sein (z. B. Totmannschaltung Lichtschranken, Kontaktmatten, Kontaktschwellen, Induktionsschleifen o.ä.).**

3.4.18 Von den arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen der Ziffer 3.4.16 kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen die gleiche Sicher-

heit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

3.5 Immissionsschutz

20. Nebenbestimmungen Nr. 3.5.4 bis 3.5.7 werden neu eingefügt:

3.5.4 Beim Betrieb der Abluftreinigungsanlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Quelle: Abluftkamin

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) Quecksilber und seine Verbindungen	0,05 mg/m ³ oder den Massenstrom von 0,25 g/h
c) Thallium und seine Verbindungen	0,05 mg/m ³ oder den Massenstrom von 0,25 g/h
d) Blei und seine Verbindungen angegeben als Pb	0,5 g/m ³ oder den Massenstrom von 2,5 g/h
Cobalt und seine Verbindungen angegeben als Co	
Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni	
Selen und seine Verbindungen angegeben als Se	
Tellur und seine Verbindungen angegeben als Te	
e) Antimon und seine Verbin-	

dungen angegeben als Sb	oder den Massenstrom von	1 g/m ³ 5 g/h
Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr		
Cyanide leicht löslich angegeben als Cn		
Fluoride leicht löslich angegeben als F		
Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu		
Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn		
Vanadium und seine Verbindungen angegeben als V		
Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn		
f) Die Emissionen der unter Nr. 3.5.4 b) bis e) genannten Stoffe und Verbindungen dürfen insgesamt 1 mg/m ³ nicht überschreiten		
g) Arsen und seine Verbindungen angegeben als As	oder den Massenstrom von	0,05 g/m ³ 0,15 g/h
Benzo(a)pyren und seine Verbindungen		
Cadmium und seine Verbindungen angegeben als Cd		
wasserlösliche Cobaltverbindungen angegeben als Co		
Chrom(VI)-Verbindungen angegeben als Cr		
h) organische Verbindungen angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³	
i) Dioxine und Furane als Summenwert nach An-	0,1 ng/m ³ oder den Massenstrom von 0,25 µg/h	

- 3.5.5** Durch eine der nach § 26 des BImSchG bekannt gegebenen Stelle, sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, Ref.31 unmittelbar zu übersenden.
- 3.5.6** Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
- 3.5.7** Die Abluft ist außerhalb der Halle abzuleiten. Hierzu ist ein Abluftkamin zur Ableitung der Abgase zu errichten. Dieser muss eine Höhe von mindestens 12 m über Flur haben und den Dachfirst um 3 m überragen.

4. Dokumentation

21. Nebenbestimmung Nr. 4.1 bis 4.5 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch **gem. ~~Nr. 5.4.2 TA Abfall~~** zu erstellen.
- 4.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung **gem. Nr. 5.4.1 TA ~~Abfall~~** zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben und an **gutsichtbarer Stelle aus-**

zuhängen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der SGD Nord **auf Verlangen vor Inbetriebnahme der Änderungen** vorzulegen.

4.3 Der Anlagenbetreiber hat ein Betriebstagebuch ~~nach Nr. 5.4.3 TA Abfall~~ anzulegen, darin sind die für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten aufzuführen. Dies sind insbesondere:

- Dokumentation der Abfallannahme und -abgabe (s. Register)
- Dokumentation beanstandeter Anlieferungen, getroffene Maßnahmen
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen)

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.

4.4 Es ist ein Register ~~gem. § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz~~ **gemäß § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit den §§ 24 und 25 der NachwV** zu führen. Es hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Art, Menge und Herkunft der angenommenen Stoffe/Abfälle
- Art, Menge und Verbleib der abgehenden Stoffströme

Die darin zusammengetragenen Belege sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Es ist der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.

4.5 Über die Dokumentation der ein- und ausgehenden Abfälle/Stoffströme sowie die besonderen Vorkommnisse etc. ist jeweils eine Jahresübersicht (~~nach TA Abfall Nr. 5.4.4.2~~) zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord vorzulegen.

22. Nebenbestimmungen Nr. 4.6 bis 4.8 werden neu eingefügt:

- 4.6 **Vor Inbetriebnahme der Änderung sind für die neuen Arbeitsbereiche Arbeitsanweisungen zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen anzubringen. Die Mitarbeiter sind entsprechend einzuweisen.**
- 4.7 **Für den Nachweis der Flammschutzmittel-Gehalte in der Kunststoff-Fraktion "Kunststoffgehäuse/Kunststoffe" ist eine Analyse auf die vier PBDE gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG anzufertigen. Die Probenahme und Analytik haben dabei durch eine unabhängige Stelle zu erfolgen. Der Bericht mit Dokumentation der Probenahme, Probenvorbereitung, Analyseergebnisse und einer RoHS-konformen stofflichen Verwertung der Fernseher-/Monitorrückwände ist der SGD Nord spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.**
- 4.8 **Für die bei der Zerlegung der Geräte anfallenden Fraktionen sollten vorzugsweise Abfallschlüssel aus der Abfallgruppe 16 02 „Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten“ genutzt werden. Werden Abfallschlüssel aus anderen Abfallgruppen ausgewählt, z.B. 19 12 04 oder 19 12 11*, so ist bei der Weitergabe der Abfälle, dem anschließenden Entsorger die Herkunft aus dem Bereich der Elektro- und Elektronikschrotterlegung mitzuteilen.**

5. Schadensfälle

23. Nebenbestimmung Nr. 5.1 des Bescheides vom 06.03.2008 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Alle Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen (z.B. Auslaufen von wassergefährdenden Flüssigkeiten auf nicht geeigneter Bodenfläche) und negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind ~~nach Nr. 5.4.4.1 TA Abfall~~ der KV BIR, untere Wasserbehörde und der SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~, unver-

zügig anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.

6. Hinweise

6.6 Bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen ist das AbfallVerbrG und die EUVO 1013/2006 zu beachten.

IV. Begründung

Die Coolrec RDE Rücknahmen Demontagen Elektronik-Recycling GmbH, Donatusstraße 127-129, 50259 Pulheim-Brauweiler betreibt am Standort Baumholder eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr sowie einer Anlage zum Umschlagen von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag (hier: Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) genehmigt. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 31.05.2013 beantragte die Coolrec RDE Rücknahmen Demontagen Elektronik-Recycling GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch den Neubau von überdachten Zwischenlagerflächen auf der Parzelle 541/2 mit Errichtung eines Umschlag- und Bearbeitungsplatzes und zusätzlicher Containerlagerflächen, den Umbau der Sortier- und Zerlegungstechnik innerhalb der bestehenden Halle, dem Hallenanbau für Lagerboxen (BE0090) mit Förderbändern aus der bestehenden Halle, der Erhöhung der Lagermenge von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Erweiterung des Positivkatalogs um 5 weitere Abfallschlüssel.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Das Zwischenlager und die Umschlaganlage der Coolrec RDE Rücknahmen Demontagen Elektronik-Recycling GmbH sind in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Die Betreiberin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 08.07.2013 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BlmSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Entscheidung über den beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 8 a BImSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

3399,53 EUR

(in Worten: dreitausenddreihundertneunundneunzig,53/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-1/2007-02**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Coolrec RDE Rücknahmen Demontagen Elektronik-Recycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Donatusstraße 127-129, 50259 Pulheim-Brauweiler, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert) | 2490,80 EUR |
|--|-------------|

2. Auslagen

- | | |
|------------------------------|------------|
| - Kreisverwaltung Birkenfeld | 253,55 EUR |
|------------------------------|------------|

- LUWG	327,60 EUR
- SAM	324,13 EUR
- Zustellgebühren	3,45 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 3399,53 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez.

Klaus Kälberer

Anlagen-Inhaltsverzeichnis der Positivliste

- Anlage 1:**
- A. Positivkatalog für eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen gem. Ziffer 8.11.2.1 der 4. BImSchV (Stand 2013) der Fa. RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 70, BE 100, BE 120, BE 140)**
 - B. Positivkatalog für eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen gem. Ziffer 8.11.2.1 der 4. BImSchV (Stand 2013) der Fa. RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 60)**
- Anlage 2:**
- A. Positivkatalog für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gem. Ziffer 8.12.1.1 (Stand 2013) der 4. BImSchV der RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 20 und BE 30)**
 - B. Positivkatalog für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gem. Ziffer 8.12.1.1 (Stand 2013) der 4. BImSchV der RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 40, BE 50, BE 80 und BE 90)**
 - C. Positivkatalog für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gem. Ziffer 8.12.1.1 (Stand 2013) der 4. BImSchV der RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 110)**
 - D. Positivkatalog für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gem. Ziffer 8.12.1.1 (Stand 2013) der 4. BImSchV der RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 130)**
- Anlage 3:** **Positivkatalog für die Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen gem. Ziffer 8.15.1 der 4. BImSchV (Stand 2013) der Fa. RDE, Betriebsstandort Baumholder**

Positivliste

Anlage 1

A. Positivkatalog für die <u>Anlage zur Behandlung</u> von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.11.2.1 der 4. BImSchV) der Fa. RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 70, BE 100, BE 120, BE 140) BE 70 – Demontage/Sortierung - Allgemein BE 100 – Demontage mit Absaugung BE 120 – Demontage LCD- Bildschirme BE 140 - Kabelschälmaschine		
(Stand 17.01.2014)		
AVV- Nummer		Abfallbezeichnung
7	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	ngA	Kunststoffabfälle
09	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 10	ngA	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 12	ngA	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 02	Gruppe	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	gA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	gA	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	ngA	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	gA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	ngA	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17	Kapitel	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 11	ngA	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 35*	gA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	ngA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 39	ngA	Kunststoffe
20 01 40	ngA	Metalle

B. Positivkatalog für die <u>Anlage zur Behandlung</u> von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.11.2.1 der 4. BImSchV) der Fa. RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 60)		
(Stand 17.01.2014)		
AVV-Nummer		Abfallbezeichnung
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 02	Gruppe	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	gA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	gA	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	ngA	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 35*	gA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	ngA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen

Anlage 2

A. Positivkatalog für die Anlage zur <u>zeitweiligen Lagerung</u> von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen (Nummer 8.12.1.1 der 4. BImSchV) der Fa. RDE, Betriebsstandort Baumholder (BE 20, BE 30 - Eingangsläger) BE 20 – Lagerfläche für geschlossene Container mit nicht gefährlichen Abfällen BE 30 – Lagerfläche für geschlossene Container mit gefährlichen Abfällen		
(Stand 17.01.2014)		
AVV-Nummer		Abfallbezeichnung
7	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	ngA	Kunststoffabfälle
08	Kapitel	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 17*	gA	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	ngA	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	ngA	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	ngA	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	ngA	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 12	ngA	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
12	Kapitel	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	ngA	Eisenstaub und -teile
12 01 04	ngA	NE-Metallstaub und-teilchen

12 01 05	ngA	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTER-MATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	ngA	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	ngA	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	ngA	Verpackungen aus Holz
15 01 04	ngA	Verpackungen aus Metall
15 01 05	ngA	Verbundverpackungen
15 01 06	ngA	gemischte Verpackungen
15 01 07	ngA	Verpackungen aus Glas
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 17	ngA	Eisenmetalle
16 01 18	ngA	Nichteisenmetalle
16 01 19	ngA	Kunststoffe
16 01 20	ngA	Glas
16 02	Gruppe	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	gA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gA	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 13*	gA	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	ngA	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	gA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	ngA	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06	Gruppe	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	gA	Bleibatterien
16 06 02*	gA	Ni-Cd-Batterien

16 06 03*	gA	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	ngA	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	ngA	Andere Batterien und Akkumulatoren
16 08	Gruppe	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	ngA	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
17	Kapitel	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	ngA	Holz
17 02 02	ngA	Glas
17 02 03	ngA	Kunststoff
17 02 04*	gA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	ngA	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	ngA	Aluminium
17 04 03	ngA	Blei
17 04 04	ngA	Zink
17 04 05	ngA	Eisen und Stahl
17 04 06	ngA	Zinn
17 04 07	ngA	Gemischte Metalle
17 04 11	ngA	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 10	Gruppe	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	ngA	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	ngA	NE-Metall-Abfälle
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	ngA	Papier und Pappe
19 12 02	ngA	Eisenmetalle

19 12 03	ngA	Nichteisenmetalle
19 12 04	ngA	Kunststoff und Gummi
19 12 05	ngA	Glas
19 12 06*	ngA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	ngA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	ngA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	ngA	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	ngA	Glas
20 01 21*	gA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gA	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	gA	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34*	gA	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	ngA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	ngA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	ngA	Kunststoffe
20 01 40	ngA	Metalle

B. Positivkatalog für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 der 4. BImSchV) der Fa. RDE Betriebsstandort Baumholder (BE 40, BE 50, BE 80, BE 90 – Ausgangslager)
BE 40 – Zwischenlager überdacht
BE 50 – Zwischenlager überdacht
BE 80 – Zwischenlager überdacht für gefährliche Abfälle
BE 90 – Zwischenlager für demontierte Kunststoffteile (nicht gefährliche Abfälle)
(Stand 17.01.2014)

AVV-Nummer		Abfallbezeichnung
7	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	ngA	Kunststoffabfälle
09	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 10	ngA	Einwegkameras ohne Batterien
12	Kapitel	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	ngA	Eisenstaub und -teile
12 01 04	ngA	NE-Metallstaub und-teilchen
12 01 05	ngA	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	ngA	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	ngA	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	ngA	Verpackungen aus Holz
15 01 04	ngA	Verpackungen aus Metall
15 01 05	ngA	Verbundverpackungen
15 01 06	ngA	gemischte Verpackungen
15 01 07	ngA	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	gA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 17	ngA	Eisenmetalle
16 01 18	ngA	Nichteisenmetalle

16 01 19	ngA	Kunststoffe
16 01 20	ngA	Glas
16 02	Gruppe	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	gA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gA	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 13*	gA	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	ngA	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	gA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	ngA	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06	Gruppe	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	gA	Bleibatterien
16 06 02*	gA	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	gA	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	ngA	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	ngA	Andere Batterien und Akkumulatoren
16 08	Gruppe	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	ngA	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
17	Kapitel	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	ngA	Holz
17 02 02	ngA	Glas
17 02 03	ngA	Kunststoff
17 02 04*	gA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	ngA	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	ngA	Aluminium
17 04 03	ngA	Blei

17 04 04	ngA	Zink
17 04 05	ngA	Eisen und Stahl
17 04 06	ngA	Zinn
17 04 07	ngA	Gemischte Metalle
17 04 10*	gA	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	ngA	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 10	Gruppe	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	ngA	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	ngA	NE-Metall-Abfälle
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	ngA	Papier und Pappe
19 12 02	ngA	Eisenmetalle
19 12 03	ngA	Nichteisenmetalle
19 12 04	ngA	Kunststoff und Gummi
19 12 05	ngA	Glas
19 12 06*	ngA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	gA	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 07	ngA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	ngA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLISSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	ngA	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	ngA	Glas
20 01 21*	gA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gA	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 33*	gA	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34*	gA	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	ngA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	ngA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	ngA	Kunststoffe
20 01 40	ngA	Metalle

C. Positivkatalog für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 der 4. BImSchV) der Fa. RDE Betriebsstandort Baumholder (BE 110 – Chemikalienlager) (Stand 17.01.2014)

13	Kapitel	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 03	Gruppe	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 07*	gA	Nicht chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 10*	gA	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 02	Gruppe	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	gA	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Filtermaterialien a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

D. Positivkatalog für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 der 4. BImSchV) der Fa. RDE Betriebsstandort Baumholder (BE 130 – Lager für feste gefährliche Stoffe) (Stand 17.01.2014)

16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 02	Gruppe	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	gA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 15*	gA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 06	Gruppe	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	gA	Bleibatterien

16 06 02*	gA	Ni-Cd-Batterien
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 21*	gA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

Anlage 3

Positivkatalog für die Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.15.1 der 4. BImSchV) der Fa. RDE Betriebsstandort Baumholder		
(Stand 17.01.2014)		
AVV-Nummer		Abfallbezeichnung
7	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	ngA	Kunststoffabfälle
08	Kapitel	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 17*	gA	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	ngA	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	ngA	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	ngA	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	ngA	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 12	ngA	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
12	Kapitel	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBE-

		ARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	ngA	Eisenstaub und -teile
12 01 04	ngA	NE-Metallstaub und-teilchen
12 01 05	ngA	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTER-MATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	ngA	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	ngA	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	ngA	Verpackungen aus Holz
15 01 04	ngA	Verpackungen aus Metall
15 01 05	ngA	Verbundverpackungen
15 01 06	ngA	gemischte Verpackungen
15 01 07	ngA	Verpackungen aus Glas
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 17	ngA	Eisenmetalle
16 01 18	ngA	Nichteisenmetalle
16 01 19	ngA	Kunststoffe
16 01 20	ngA	Glas
16 02	Gruppe	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	gA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gA	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gA	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gA	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

16 02 14	ngA	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	gA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	ngA	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06	Gruppe	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	gA	Bleibatterien
16 06 02*	gA	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	gA	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	ngA	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	ngA	Andere Batterien und Akkumulatoren
16 08	Gruppe	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	ngA	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
17	Kapitel	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	ngA	Holz
17 02 02	ngA	Glas
17 02 03	ngA	Kunststoff
17 02 04*	gA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	ngA	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	ngA	Aluminium
17 04 03	ngA	Blei
17 04 04	ngA	Zink
17 04 05	ngA	Eisen und Stahl
17 04 06	ngA	Zinn
17 04 07	ngA	Gemischte Metalle
17 04 11	ngA	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE

19 10	Gruppe	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	ngA	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	ngA	NE-Metall-Abfälle
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	ngA	Papier und Pappe
19 12 02	ngA	Eisenmetalle
19 12 03	ngA	Nichteisenmetalle
19 12 04	ngA	Kunststoff und Gummi
19 12 05	ngA	Glas
19 12 06*	ngA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	ngA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	ngA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	ngA	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	ngA	Glas
20 01 21*	gA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gA	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	gA	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34*	gA	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	ngA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	ngA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	ngA	Kunststoffe
20 01 40	ngA	Metalle

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)